



Diakonisches Werk

der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V.

Information der Sozialen Schuldnerberatung

Was ist ein Pfändungsschutz-Konto (P-Konto)?

Wenn Sie eine Pfändung auf Ihrem Konto haben, ist ihr Einkommen nur dann geschützt, wenn Sie ein P-Konto eingerichtet haben. Jeder Kontoinhaber kann bei seiner Bank sein bereits bestehendes Konto in ein P-Konto umwandeln lassen. Damit ist automatisch ein Betrag von **aktuell 1.178,59 €** vor einer Pfändung geschützt. Das heißt, auf dem Konto vorhandenes Guthaben kann bis zu diesem Grundfreibetrag nicht gepfändet werden. Es steht Ihnen in jedem Kalendermonat zur freien Verfügung. Jede Person darf nur ein P-Konto führen. Ein Gemeinschaftskonto kann nicht in ein P-Konto umgewandelt werden.

Wenn Sie monatlich mehr Geld auf Ihrem Konto als den o. g. Grundfreibetrag erhalten, beachten Sie folgendes:

- Wenn Sie Kindergeld beziehen, mit anderen Menschen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, für die Sie Leistungen entgegennehmen oder wenn Sie Unterhaltspflichten haben, lassen Sie sich bei einer so genannten bescheinigenden Stellen (Schuldnerberatung, Sozialleistungsträger, Familienkasse, Arbeitgeber und Rechtsanwälte) eine P-Konto Bescheinigung ausstellen: Neben dem o. g. automatischen Grundpfändungsschutz können Sie sich weitere Beträge gegen Vorlage entsprechender Nachweise freistellen lassen.
- Mit der Bescheinigung gehen Sie zu Ihrer Bank und verlangen die Umwandlung Ihres Girokontos in ein P-Konto.
- Sollte nach Einrichten des P-Konto z.B. ein höherer Lohn, Nachzahlung von Sozialleistungen oder Weihnachtsgeld auf das Konto eingehen, stellen Sie beim Amtsgericht eine Antrag nach § 850k (4) ZPO auf Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages.

Worauf noch zu achten ist:

1. Unterschreiben Sie keine Zusatzvereinbarung zum bestehenden Girokonto. Das Konto soll auf Basis des bestehenden Zahlungsdienstvertrages in ein P-Konto umgewandelt werden.
2. Wenn die Bank nicht umwandeln will: Wenden Sie sich an eine Schuldnerberatung.
3. Banken dürfen keine höheren Kontoführungsgebühren als für das bisherige Girokonto oder als allgemein für Girokonten üblich verlangen (vgl. AZ XI ZR 145/12 BGH). Sollte dies doch der Fall sein, weisen Sie die Bank auf das Abmahnverfahren der Verbraucherzentrale hin.

Stand: 09/17

Diakonisches Werk
Bahnhofstr. 16
31655 Stadthagen

Telefon:
05721 / 99 30 40
Telefax:
05721 / 99 30 68

E-Mail
schuldnerberatung@diakonie-sl.de